

## Was Sie bei einem Umzug beachten müssen....

Wenn Sie umziehen wollen oder müssen, dann sollten Sie zunächst das Jobcenter darüber informieren.

Eine Zusicherung künftiger Unterkunftskosten des Jobcenters ist im Vorfeld sinnvoll. Das bedeutet, dass Sie einen Mietvertrag erst unterschreiben dürfen, wenn Sie die notwendige Zusicherung des Jobcenters haben.

### **Sollte eine Zusicherung nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgen, kann das verschiedene Konsequenzen für Sie haben:**

- es kann keine Kautions berücksichtigt werden, auch nicht als Darlehn
- es können keine Umzugskosten geltend gemacht werden
- es wird nur die angemessenen Miethöhe bzw. die bisherige Miethöhe im Rahmen einer Leistungsberechnung nach dem SGB II anerkannt
- es können keine anderen mit dem Umzug zusammenhängende Kosten geltend gemacht werden
- bei Personen unter 25 Jahren können ggf. gar keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

### Wie sollten Sie daher vorgehen?

1. Klären sie mit dem Jobcenter, ob in Ihrem Fall ein Umzugsgrund anerkannt wird und lassen Sie sich darüber eine schriftliche Bestätigung geben.
2. Informieren Sie sich über die maßgeblichen Miethöchstgrenzen für den neuen Wohnort.
3. Suchen Sie nach einer innerhalb der einschlägigen Miethöchstgrenze teuren Wohnung und lassen Sie sich -Ihr Einverständnis voraussetzend- vom Vermieter eine Mietbescheinigung ausfüllen.
4. Sprechen Sie am besten mit dieser Mietbescheinigung beim Jobcenter vor. Jetzt erst kann über eine Zusicherung zur Anmietung der neuen Wohnung entschieden werden.
5. Klären Sie bereits jetzt, welche anderen Bedarfe im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen (Kautions, Umzugskosten, Möbel). Beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter „Was Sie auch im Vorfeld beachten sollten“.
6. Wenn die Zusicherung erteilt wurde, kann der Mietvertrag unterschrieben werden
7. Sprechen Sie mit dem unterschriebenen Mietvertrag bei Jobcenter vor und klären weitere Umzugsangelegenheiten.
  - Sollten Sie die Übernahme von Umzugskosten benötigen, müssen Sie drei Angebote von Leihfirmen von Fahrzeugen vorlegen.
  - Bei Möbelbedarf sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Bedarf wird noch überprüft.
8. Legen Sie dem Jobcenter spätestens eine Woche nach erfolgtem Umzug eine Ummelde-Bescheinigung vom zuständigen Rathaus vor.

Worauf Sie auch im Vorfeld achten sollten:

- Sie müssen die Kündigungsfristen der alten Wohnung einhalten, damit Sie sich nicht verschulden. Seitens des Jobcenters kann nur die Miete der tatsächlich bewohnten Wohnung berücksichtigt werden.
- Sie müssen mit Ihrem alten Vermieter klären, ob dieser die Kautions wieder zurückzahlt oder ob er diese ganz oder teilweise wegen Mängeln einbehält. Die Kautions der alten Wohnung ist vorrangig für die Kautions der neuen Wohnung einzusetzen.
- Wenn Möbel kaputt sind, gibt es keine Möbelbeihilfe vom Jobcenter, da die Neuanschaffung von Möbel durch den Regelbedarf abgedeckt ist.
- Für Möbel, die Sie noch nie hatten, kann evtl. eine Beihilfe beantragt werden. So z.B. wenn die Küche der alten Wohnung dem Vermieter gehört und in der neuen Wohnung keine Küche vorhanden ist. Entsprechende Nachweise müssen dann vorgelegt werden.
- Sie sollten im Bekannten- und Verwandtenkreis nach Helfern für einen Umzug fragen, da ein Umzug grundsätzlich in Eigenverantwortung durchgeführt werden muss und nur die Kosten für ein Transportfahrzeug übernommen werden können. Bzgl. des Transportfahrzeuges müssen dann drei Angebote von Leihfirmen vorgelegt werden.

Bei einem Umzug von einem anderen Landkreis/einer anderen Stadt in den Wetteraukreis oder vom Wetteraukreis in einen anderen Landkreis/eine andere Stadt:

Das Jobcenter des bisherigen Wohnortes ist zuständig für:

- die Prüfung und Bestätigung der Notwendigkeit eines Umzuges
- die Übernahme der Umzugskosten.
- 

Bitte lassen Sie sich vor Unterzeichnung eines Mietvertrages entsprechende Leistungen vom Jobcenter zusichern, da ansonsten die Kosten nicht anerkannt werden können (§ 22 Abs. 6 SGB II).

Das Jobcenter des neuen Wohnortes ist zuständig für:

- die Prüfung und Bestätigung der finanziellen Angemessenheit der Wohnung
- die Klärung der Kautionsangelegenheit
- die Klärung einer evtl. Erstausrüstung an Möbeln.

Bitte lassen Sie sich vor Unterzeichnung eines Mietvertrages entsprechende Leistungen vom Jobcenter zusichern, da ansonsten die Kosten nicht anerkannt werden können (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II).

Beachten Sie bitte, dass in einem solchen Fall beim Jobcenter des neuen Wohnortes ein komplett neuer Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II gestellt werden muss!

Wie Sie sehen, müssen bei einem Umzug viele verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die Bearbeitung einer Umzugsangelegenheit nicht immer innerhalb von einer Woche vollständig abgeschlossen sein kann. Kümmern Sie sich daher bitte möglichst frühzeitig um die Klärung der Umzugsangelegenheiten.